



**Satzung der Dortmunder Mitternachtsmission e.V.**

Satzungsänderung vom 29.11.2016

**§ 1**

**Name, Aufgabe und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Dortmunder Mitternachtsmission e.V.  
Der Sitz ist in Dortmund.

Er ist beim Amtsgericht Dortmund im Vereinsregister unter Nr. 3 VR 1743 eingetragen. Der Verein ist durch Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

- 1.2 Der Verein sieht seine Aufgabe vom Auftrag unseres Herrn Jesus Christus her. In Ihm wird die Zuwendung Gottes zu allen Menschen sichtbar. Sie ist daher Grundlage unserer Verantwortung füreinander und für unseren gesamten Dienst.

- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens

- 1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seelsorge, Beratung, vorbeugende und nachgehende Hilfe für Menschen in der Prostitution und in deren Umfeld.

- 1.5 Die Aufnahme neuer Arbeiten bzw. Änderung bestehender Aufgaben im Rahmen der Vereinszwecke geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins können Frauen und Männer werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins im Sinne von §1.2 zu fördern.  
Christliche Gemeinden und Gruppen können korporative Mitglieder werden.  
Hauptamtliche Mitarbeiter/Innen des Vereins können nicht die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.  
Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.

- 2.2 Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied der Vereinssatzung zuwiderhandelt. Bei Ausschluss hat der Ausgeschlossene das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.

### § 3

Die Leitungsorgane des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### § 4

#### **Die Mitgliederversammlung**

4.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.

Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich verlangen.

4.2 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

- a) Die Höhe des Beitrags und den Fälligkeitstermin festzusetzen.
- b) Die Jahresberichte zu beraten und entgegenzunehmen.
- c) Den Haushaltsplan zu beschließen.
- d) Die Jahresrechnung abzunehmen.
- e) Über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- f) Den Vorstand zu wählen.
- g) Über Einsprüche betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- h) Satzungsänderungen vorzunehmen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.  
Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt werden.  
Der Text des Antrags ist der Einladung beizufügen. In diesen Fällen ist zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- i) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. Der Vorstand kann bereits mit dem Einladungsschreiben vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung den zweiten Termin bestimmen.

- j) In der Mitgliedsversammlung sind Protokolle zu führen und vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen.

## § 5

### **Der Vorstand**

5.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigten Personen nach § 26 BGB; und
- b) mindestens weiteren zwei Mitgliedern.

5.2 Der Vorstand nach 5.1 Buchst. a) besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der KassiererIn.

5.3 Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von je 2 der unter 5.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten.

5.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn die Mindestzahl von 5 Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, ist die Mitgliederversammlung zur Bestellung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin einzuberufen.

5.5 Die Leiterin der Mitternachtsmission nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 6

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 6.1 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch Vorstandsangehörige nach 5.1 Buchst. a).
- 6.2 Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 6.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Wirtschaftsjahr, Finanz- und Vermögensverwaltung, Erstellung eines Jahresberichts.
- 6.5 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 6.6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen.

## § 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### **Gemeinnützigkeit Einnahmen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 51 ff. Abgabenverordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 9

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Evangelischen Kirchenkreis Dortmund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **Sparkasse Dortmund**

**IBAN: DE41 4405 0199 0151 0031 68**

**Die Dortmunder Mitternachtsmission e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.**

**Spenden sind steuerlich absetzbar.**